

Sozialangelegenheiten in erster Instanz ergangene Urteile und Beschlüsse sind das Rechtsmittel der Berufung oder der Beschwerde und gegen Rechtsmittellentscheidungen die Revision nach den Bestimmungen der ZPO zulässig. In Finanzangelegenheiten, für die es nur eine Tatsacheninstanz gibt, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit der Revision.

Die mit dem GNV vorgenommene Ausgestaltung gerichtlichen Rechtsschutzes in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist Resultat der in der DDR über 40 Jahre lang gewachsenen und derzeit (noch) vorhandenen Rechtsordnung. Das Gesetz ist geeignet, das gegenwärtig auf diesem Gebiet bestehende Vakuum auszufüllen.

Vorschläge für eine Neufassung des § 218 StGB/BRD

Priv. Doz. Dr. habil. MONIKA FROMMEL,

Vorsitzende der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes und

Vertreterin einer Professur für Rechtsphilosophie und Strafrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

Am 26. April 1990 hat das Bayerische Oberste Landgericht zu §218 StGB Stellung genommen. Aufgehoben wurde die freisprechende Entscheidung eines Berufungsgerichts in Memmingen. Das Verfahren ist als Fall Federlin allgemein bekannt. Die Begründung ist ein unglaublicher Fall von Politisierung der Justiz. Sie erfolgt freilich im Gewände eines juristischen Formalismus. Das Berufungsgericht sei wegen § 244 Abs. 3 StPO verpflichtet gewesen, ggf. durch Zeugenbeweis die wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten vollständig aufzuklären. Dies sei prozeßrechtlich für die strafgerichtliche Beurteilung einer Notlagenindikation notwendig, da ansonsten keine revisionsrechtlich unangreifbare Gesamtwürdigung aller Umstände durch das Tatgericht vorliege. Im Klartext: in Bayern sind Strafrichter und -richterinnen prozeßrechtlich, also auch dann, wenn sie eine Notlage zu akzeptieren bereit sind, zu inquirierenden Hexenprozessen verpflichtet, da sie ansonsten riskieren, vom Bayerischen Obersten Landgericht aufgehoben zu werden.

Problem

Die Rechtsansicht des Bayerischen Obersten Landgerichts, wonach Notlagenindikationen strafgerichtlich voll überprüfbar sind (LG Memmingen, Urteil vom 5. Mai 1989 [Theissen] - 1 Kls 23 Js 9443/86 [nicht rechtskräftig] und Urteil vom 26. April 1990 [Federlin] - RReg. 3 St 78/89), führt zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit und zwingt zu einer Reform der §§218 ff. StGB. Im folgenden wird an § 153 StGB/DDR (Fristenlösung ohne Beratungspflicht) angeknüpft. Das nach DDR-Recht garantierte Recht von Frauen, über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst zu entscheiden, ist auch nach dem Grundgesetz beachtlich. Es folgt aus dem verfassungsrechtlich geschützten *Persönlichkeitsrecht* (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem durch einfache Gesetze nicht einschränkbareren Recht auf eine freie *Gewissensentscheidung* (Art. 4 Abs. 1 GG). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 (BVerfGE 39, 1), wonach werdendes Leben auch mit strafrechtlichen Mitteln zu schützen sei (Strafpflicht des Staates), ist in sich widersprüchlich. Sie gibt vor, werdendes Leben dem geborenen Menschen verfassungsrechtlich gleichzustellen, sieht aber im Falle einer eugenischen Indikation einen Schwangerschaftsabbruch bis zur zweiundzwanzigsten Woche vor. Die Entscheidung ist veraltet und angesichts der aus dem Völkzählungsurteil (BVerfGE 65, 1) abzuleitenden Konsequenzen nicht mehr haltbar. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in ständiger Rechtsprechung an die Leitlinie gehalten: Je tiefer der Eingriff die Privatsphäre berührt, desto stärker ist das Gewicht des Grundrechts und desto höher sind die Anforderungen an Rechtssätze, die das Persönlichkeitsrecht einschränken. Staatliche Eingriffe in die Intimsphäre sind unzulässig. Sie hat denselben Schutz wie Gewissensentscheidungen. Es ist keine Entscheidung

es kann aber nur von begrenzter Lebensdauer sein. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik und der diesem Schritt folgenden Rechtseinheit verliert es seine Existenzberechtigung. Die den öffentlich-rechtlichen Rechtsschutz regelnden Vorschriften der Bundesrepublik wie die Verwaltungsgerichtsordnung, das Sozialgerichtsgesetz und die Finanzgerichtsordnung werden dann auch in den aus der DDR hervorgehenden Bundesländern anzuwenden sein. Wenngleich praktische Erwägungen dafür sprechen, das GNV mit seinem Verweis auf die geltende ZPO als sog. Reservatsrecht fortbestehen zu lassen, besteht bei einem solchen Vorgehen die Gefahr, daß eine äußerst komplizierte und inhomogene Rechtssituation entsteht, die es im Interesse der Rechtseinheit zu vermeiden gilt.

vorstellbar, die in vergleichbarer Weise Körper, Identität und Lebensentwurf eines Menschen berührt wie die Frage, ob eine Frau eine Schwangerschaft austrägt oder nicht. Gebote und Verbote greifen so tief und zentral in ihr Leben ein, daß nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern darüber hinaus der durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Bereich der Intimsphäre tangiert ist. Eine Strafnorm, die den Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase der Schwangerschaft pönalisiert, schränkt daher das Recht auf eine freie Gewissensentscheidung unzulässig ein. Die angemessene gesetzgeberische Entscheidung ist daher eine Fristenlösung ohne Beratungspflicht.

Gesetzentwurf zur Reform der strafrechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs

Strafgesetzbuch:

§218

(1) Wer eine Schwangerschaft später als 12 Wochen nach der Empfängnis abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Vor dem Ablauf dieser Frist ist die Tat straflos, wenn der Abbruch

- mit Einwilligung der Schwangeren
- durch einen ärztlichen Eingriff und
- nach ärztlicher Aufklärung

vorgenommen wird.

(3) Die Schwangere wird nicht nach dieser Vorschrift bestraft.

§ 218 a (Rechtfertigungsgrund der medizinischen Indikation)

Der mit Einwilligung der Schwangeren nach Ablauf von 12 Wochen vorgenommene ärztliche Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes besteht und diese nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden.

§ 218 a (eugenische Indikation) entfällt.

Änderung des Art. 3 Strafrechtsreformgesetz:

Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist.

Klarstellende Ergänzung in der Verfassung:

Art. 4 Abs. 4 GG:

Jede Frau hat das Recht, nach ihrem Gewissen zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.